

Landkreis Uckermark

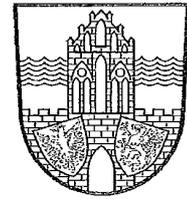
- Der Landrat -

Untere Wasserbehörde

Kreisverwaltung Uckermark

Postfach
Karl-Marx-Straße 1

17281 Prenzlau
17291 Prenzlau



Wasser- und Bodenverband "Welse"

Schwedter Str. 31

16306 Passow

Nebenstelle:

Anschrift:

Amt: 68
Auskunft erteilt: Herr Dähn/Ro
Telefon-Durchwahl 03984/704268
Aktenzeichen: 68.3-2.11/96/15
Datum: 25.09.96

Wasserrechtliche Erlaubnis - Reg.-Nr.: NG-77/96

Gemäß §§ 2, 3, 4 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), Artikel 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) und Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), sowie der §§ 28, 29, 57 und 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 22 S. 302) i.V.m. §§ 126 Abs. 1, 154 Abs. 2 des BbgWG wird hiermit dem

Wasser- und Bodenverband "Welse"
Schwedter Straße 31
16306 Passow

die folgende widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

1. Art der Gewässerbenutzung:

Das Entnehmen von Oberflächenwasser aus dem Galleriegraben gemäß der Plangenehmigungs-Nr. OWB-4-Pg-8, das Heben dieses Wassers mittels zwei Pumpen und Einleiten in die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße.

2. Umfang der Gewässerbenutzung:

Entnehmen von 43 l/s bis maximal 174 l/s Wasser,
die Errichtung der in der Planung nachgewiesenen baulichen Anlagen

- Einlaufbauwerk
- Schöpfwerk
- Kreuzungsleitung des Deiches

- Auslaufbauwerk
- Betrieb des Schöpfwerkes mit dem
 - . Einschaltpeil - 0,675 m ü. NN
 - . Ausschaltpeil - 0,725 m ü. NN

3. Zweck der Gewässerbenutzung:

Entwässerung der Kleingartenanlagen in den Schloßwiesenspolder

4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gewässer: Entnahme von Oberflächenwasser aus dem
graben gemäß der Planentscheider-Nr.
OWB-4-Pg (Galleriegraben)
Stadt: Schwedt/Oder
Landkreis: Uckermark
Land: Brandenburg

4.1. Bauliche Anlagen zur Benutzung des Gewässers

- Schlammfang Station 40 bis 0,0 des Galleriegrabens
 - Ordinate der Sohle - 2,95 m ü. NN
 - maximale Füllhöhe - 2,70 m ü. NN
 - Breite der Sohle - 3,00 m
- Einlaufbauwerk Station 0,0 des Galleriegrabens
 - Ordinate der Sohle - 2,65 m ü. NN
- Schöpfwerk Station 0,0 des Galleriegrabens
 - Ordinate der Sohle - 2,65 m ü. NN
 - Förderleistung max. 174 l/s
 - Abgangsleitung
 - 2mal Ø 500 mm, Hosenstück auf 1mal 800 mm,
 - Absperreinrichtung für beide Rohre Ø 500 mm
- Druckrohrleitung mit Auslaufbauwerk
 - 1mal Ø 500 mm und Erweiterung auf Ø 800 mm
 - Ordinate der Auslaufsohle 0,57 m ü. NN

5. Zur Erteilung der Erlaubnis lagen folgende Unterlagen vor:

- 5.1. Antrag vom 23.02.1996
- 5.2. Stellungnahme des Landesumweltamtes vom 15.04.1996
- 5.3. Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 15.04.1996
- 5.4. Die Ergänzung zur Genehmigungsplanung vom 22.02.1996
- 5.5. Der Plangenehmigungsbeschluß Reg.-Nr. OWB-4-Pg-8 vom 02.01.1996 und die Änderung dazu vom 19.02.1996
- 5.6. Die wasserrechtliche Stellungnahme zur Baugenehmigung für das Schöpfwerk Entwässerung der Kleingartenanlage "Schloßwiesenspolder" vom 14.05.1996
- 5.7. Ergänzung der Genehmigungsplanung vom 17.04.1996

- 6.2. Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Die Rückleitung von Wasser aus der Ho-Frie-Wa ist in jedem Fall auszuschließen.
- 6.3. Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, daß nachträglich insbesondere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 5 WHG). Jedes Jahr sind mindestens einmal Peilungen im Schlammfang durchzuführen. Beim Erreichen der maximalen Füllhöhe (siehe Punkt 4.1) ist der Schlamm zu beräumen.
- 6.4. Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen obliegt dem Gewässerbenutzer.
- 6.5. Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Wasserständen oder der Wasserbeschaffenheit sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6. Der Gewässerbenutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit des Bauwerkes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung derselben entstehen.
- 6.7. Die Freihaltung des Abflußprofils im Entnahmebereich von Treibgut, Eis und Anlandungen sowie die Instandhaltung der der Sicherung des Bauwerkes dienenden Befestigungen und des Bauwerkes obliegen dem Gewässerbenutzer.
- 6.8. Werden bei dem Bauvorhaben fremde Grundstücke benutzt, so ist vor Baubeginn das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten einzuholen.
- 6.9. Der Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung oder Veränderung der baulichen Anlagen ist mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde sowie allen Beteiligten und Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
- 6.10. Das Bauausführungsprojekt ist der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.
- 6.11. Das Vorhaben darf nur nach dem geprüften und genehmigten Bauausführungsprojekte ausgeführt werden. Die eingetragenen Änderungsvermerke der zuständigen Behörde und das Prüfprotokoll sind für die Ausführung der Maßnahme verbindlich.
- 6.12. Die Ausführung der Baumaßnahme muß mit den Planungsunterlagen übereinstimmen. Wenn beim Bau Abweichungen notwendig werden, ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen.
- 6.13. Die in diese wasserrechtlichen Erlaubnis integrierte Genehmigung nach § 87 BbgWG schließt die baurechtliche Bewertung und Prüfung nicht ein.

- 6.13. Die in diese wasserrechtlichen Erlaubnis integrierte Genehmigung nach § 87 BbgWG schließt die baurechtliche Bewertung und Prüfung nicht ein.
- 6.14. Einschränkungen des Abflußprofils, provisorische Verlegung und sonstige das Abflußgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen während der Bauzeit und der Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen sind der zuständigen Behörde zur Entscheidung anzuzeigen.
- 6.15. Während der Durchführung der Bauarbeiten ist der Schutz vor Hochwasser Eisgefahr zu gewährleisten.
- 6.16. Die durch die Bauausführung, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten entstandenen Schäden am Gewässer, Vorländern und Deichanlagen sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
- 6.17. Die Erlaubnis erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Erlaubnis nicht binnen 2 Jahren begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens 2 Jahre unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Erlaubnis kann auf Antrag verlängert werden.
- 6.18. Die Bestandspläne sind der zuständigen Behörde innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme zu übersenden.
- 6.19. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Wasserlauf in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Vorhandener Ausbau ist fachgerecht wieder herzustellen und Neusaaten sind bis zur Stabilisierung zu pflegen (Nachsaat und 1. Schnitt).
- 6.20. Die Gewässersohle im Bereich der Bauwerke und in Richtung Unterstrom ist von den, bedingt durch die Baumaßnahme, lagernden Bodenmassen zu räumen.
- 6.21. Dränstränge und sonstige Versorgungsleitungen dürfen nicht unterbrochen werden.
- 6.22. Die erfolgte Errichtung oder Veränderung der baulichen Anlagen ist der zuständigen Behörde mind. 2 Wochen vorher zur Abnahme anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen, daß die Arbeiten entsprechend der Erlaubnis durchgeführt wurden.
- 6.23. Es sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die entsprechenden DIN-Normen, insbesondere DIN 19661, Bl. I Teil 2 - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung -, zu beachten.
- 6.24. Diese wasserrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn die Anlagen für die Gewässerbenutzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Betrieb genommen werden.

- 6.25. Bis spätestens 31.12.2005 ist der unteren Wasserbehörde eine Dokumentation mit einem Vorschlag zum Rückbau und/oder Erhalt und Weiterbetrieb, der gemäß dieser Erlaubnis geschaffenen Einrichtungen enthält, vorzulegen. Der Rückbau und/oder der Weiterbetrieb gehen zu Lasten des Antragstellers.

7. Hinweise

- 7.1 Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.
- 7.2. Bei Erfordernis kann die Erlaubnis durch weitere Auflagen erweitert werden.
- 7.3. Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren durch die zuständige Behörde zu behandeln.
- 7.4. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß er die erteilten Auflagen nicht erfüllt.
- 7.5. Die Erlaubnis ergibt kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

8. Begründung

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 28, 29, 57 und 87 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 126, 154 des BbgWG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis war zu erteilen, weil sich das beantragte Vorhaben in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis mit den Forderungen des Brandenburgischen Wassergesetze in Übereinstimmung bringen läßt und der Instandhaltungspflichtige des Gewässers selbst Antragsteller ist.

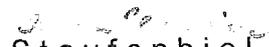
9. Kostenentscheidung

- 9.1 Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Bearbeitungsgebühr mittels gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Uckermark eingeht.

Im Auftrag


Staufenbiel
Sachgebietsleiter